

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2025 (Beschluss Nr. B/0090/2025) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in der von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg, am 15. Januar 2025 testierten Fassung mit einer

Bilanzsumme von	38.930.870,65 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
- das Anlagevermögen	24.606.781,86 EUR
- das Umlaufvermögen	14.090.641,78 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	233.447,01 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf:	
- das Eigenkapital	12.815.198,26 EUR
- die Sonderposten	284.680,27 EUR
- die Rückstellungen	22.412.016,01 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.676.256,35 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	742.719,76 EUR
darin enthalten ein Jahresgewinn von	1.368.407,06 EUR
- Summe der betrieblichen Erträge	25.050.886,65 EUR
- Summe der betrieblichen Aufwendungen	23.682.479,59 EUR

festgestellt und beschlossen. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1.368.407,06 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Zugleich hat der Kreistag dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 die Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15. Januar 2025 testiert.
3. Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 21. Januar 2025 den als Anlage beigefügten Feststellungsvermerk erteilt.
4. Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden mit der Bekanntmachung sieben Werktage in der Verwaltung des Salzlandkreises, Haus I, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 320, Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 17.03.2025

Markus Bauer
Landrat





Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht
vom:

Name:
Organisationseinheit:
Ort:
Straße, Zimmer:
Telefon/Fax:
E-Mail:

Datum: 13.03.2025

Beschlussauszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 12.03.2025

TOP 16. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2023 des Kreiwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0090/2025/16

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss und den Lagebericht für das
Wirtschaftsjahr 2023 des Kreiwirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises mit einer

Bilanzsumme von	38.930.870,65 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	24.606.781,86 EUR
- das Umlaufvermögen	14.090.641,78 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	233.447,01 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	12.815.198,26 EUR
- die Sonderposten	284.680,27 EUR
- die Rückstellungen	22.412.016,01 EUR
- die Verbindlichkeiten	2.676.256,35 EUR
- den Rechnungsabgrenzungsposten	742.719,76 EUR

Darin enthalten ein Jahresgewinn von 1.368.407,06 EUR

Summe der Erträge 25.050.886,65 EUR

Summe der Aufwendungen 23.682.479,59 EUR

2. Der festgestellte Jahresgewinn aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1.368.407,06 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Dem Betriebsleiter des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 44

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Entspricht: einstimmig beschlossen


Bauer
Landrat


Sturm
Schriftführerin

Salzlandkreis
FD 04 – Fachdienst Rechnungsprüfungsamt
und Revision (RPA)



**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 des
Eigenbetriebes
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,
Sitz Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 5. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck (Elbe).

Das RPA kann sich für die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG LSA) i.V.m § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises hat am **14. September 2023** beschlossen (Beschlussnummer **B/0560/2023/11**), dem RPA vorzuschlagen, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises einschließlich der Prüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA zu beauftragen.

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2023 wurde am **13. Oktober 2023** an die **Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2023**, des Lageberichts und der Buchführung gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Gemäß § 19 Abs. 2 EigBG ist innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ein prüffähiger Jahresabschluss vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll entsprechend der Vorgaben des § 19 Abs. 3 EigBG innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Erst zum Eröffnungsgespräch am 30. Juli 2024 lag nach Ansicht des KWB ein prüffähiger Jahresabschluss vor und somit nicht fristgerecht.

Im Verlauf der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer ab August 2024 kam es bezüglich geforderter Zuarbeiten zu zeitlichen Verzögerungen. Deshalb konnte der Berichtsentwurf erst am 19. Dezember 2024 vorgelegt werden.

Von der Betriebsleitung des KWB ist zu gewährleisten, dass gemäß der Vorgaben des § 19 Abs. 2 EigBG ein prüffähiger Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorliegt. Weiterhin sind die im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer abgeforderten Zuarbeiten zeitnah und fristgerecht zu erbringen.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg wurden auf den **15. Januar 2025** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg**, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. Januar 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass **sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.**

Im Rahmen der Durchsicht des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Investitionen, zu den Rückstellungen, zu den Forderungen und Verbindlichkeiten, zu den Aufwendungen, zum Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zur wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2023 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 21.01.2025



Krummhaar
Fachdienstleiterin



Behrens
Prüfer

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), in der Fassung der Anlage 1 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 15. Januar 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Michael Bornkampf
Wirtschaftsprüfer

gez. Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer“

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 des Kreiswirtschaftsbetriebs des Salzlandkreises Eigenbetrieb des Landkreises, Schönebeck (Elbe), erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

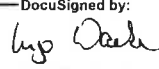
Magdeburg, den 15. Januar 2025

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

B439C01DBC6F471

Michael Bornkamp
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

FBECE213172A497

Ingo Waeke
Wirtschaftsprüfer

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.